



Richtlinie

TM 02.001-40

Technische Mitteilung

Überflug bei Beeinträchtigung der Lufttüchtigkeit

Referenz/Aktenzeichen: TM 02.001-40

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)
- Art. 41 und 50 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1)
- Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)
- Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (Part-21), insbesondere deren Unterabschnitt „P“
- Verordnung (EG) Nr. 216/2008

Ausgabestand:

Veröffentlicht: 11.04.2019
Inkraftsetzung vorliegende Version: 11.04.2019
Vorliegende Version: 5

Verfasser / in:

Sektion Entwicklung und Herstellung (STEH)
Sektion Lufttüchtigkeit Flugmaterial Bern (STLB)

Genehmigt am / durch:

11.04.2019 / Abteilung Sicherheit Flugtechnik

1. Allgemeines

Die vorliegende Technische Mitteilung TM führt aus, wie zu verfahren ist, um eine Fluggenehmigung für Überflüge bei beeinträchtigter Lufttüchtigkeit im Sinne von Art. 41 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215.1) zu erlangen. Eine solche Genehmigung wird im Allgemeinen erteilt, wenn ein Lufttüchtigkeitszeugnis oder eine unbefristete Fluggenehmigung gemäss Art. 10b Abs. 2 VLL* vorübergehend ungültig ist. Die Gründe dafür sind vielseitig, hauptsächlich jedoch handelt es sich um leichte Beschädigungen am Luftfahrzeug oder um Lufttüchtigkeitsanforderungen, welche aus technisch/administrativen Gründen nicht bzw. noch nicht nachgewiesen werden konnten.

* Luftfahrzeuge der Sonderkategorien (z.B. „historic“, „experimental“) verfügen grundsätzlich über unbefristete Fluggenehmigungen. Diese sind mit Fluggenehmigungen mit beschränkter Gültigkeitsdauer nicht zu verwechseln.

Hinweis

www.bazl.admin.ch > Für Fachleute > Luftfahrzeuge > Lufttüchtigkeit Flugmaterial > [Fluggenehmigung \(Permit to Fly\)](#)

2. Geltungsbereich

Für Überflüge bei beeinträchtigter Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeuges innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der EASA finden die Bestimmungen gemäss der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (Part-21), insbesondere deren Unterabschnitt „P“ Anwendung.

Diese Vorgaben, insbesondere die technischen Voraussetzungen, gelten sinngemäss ebenfalls für Luftfahrzeuge, welche per Definition vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ausgenommen sind (sog. Non-EASA Luftfahrzeuge). Die vorliegende TM (insbesondere Ziff. 3) führt das anzuwendende Verfahren für die Ausstellung/Erlangung einer Fluggenehmigung für Non-EASA Luftfahrzeuge aus.

3. Verfahren

Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL sind die Dokumente BAZL Form 18b (Antrag Genehmigung der Flugbedingungen) und

BAZL Form 21 (Antrag Fluggenehmigung) einzureichen.

Dem Antrag (Form 18b) sind, insbesondere mit Bezug auf die Flugbedingungen sowie die korrespondierende Konfiguration des Luftfahrzeuges, Dokumente, welche massgeblich zur Entscheidungsfindung beigetragen haben, beizulegen.

Gründe für die Ausstellung einer Fluggenehmigung bei beeinträchtigter Lufttüchtigkeit (technisch oder administrativ) sind:

1. Entwicklung;
2. Nachweis der Einhaltung von Bestimmungen oder Zertifizierungsspezifikationen;
3. Schulung der Flugbesatzung von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben;
4. Flugprüfungen im Rahmen der Herstellung von Luftfahrzeugen;
5. Flüge von Luftfahrzeugen zwischen den Herstellungsbetrieben im Rahmen ihrer Herstellung;

6. Flüge des Luftfahrzeugs bei der Abnahme durch den Kunden;
7. Import oder Export des Luftfahrzeugs;
8. Flüge des Luftfahrzeugs zur Anerkennung durch die Behörde;
9. Marktuntersuchung, auch Schulung der Flugbesatzung des Kunden;
10. Ausstellungen und Flugschauen;
11. Flug des Luftfahrzeugs zu einem Ort, an dem die Instandhaltung oder Prüfung der Lufttüchtigkeit erfolgen soll, oder zu einem Einlagerungsort;
12. Flug eines Luftfahrzeugs mit einer Masse über der zertifizierten Starthöchstmasse bei Überschreitung seiner normalen Reichweite über Wasser oder über Land;
13. Aufstellen von Rekorden, Luftrennen oder vergleichbare Wettbewerbe;
14. Flug eines Luftfahrzeugs, das den einschlägigen Lufttüchtigkeitsanforderungen genügt, bevor die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften nachgewiesen wurde;
15. Nichtkommerzielle Flüge mit individuellen nicht komplexen Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugmustern, für die ein Lufttüchtigkeitszeugnis oder ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis nicht angemessen sind;
16. Weitere (bitte genaue Umschreibung)

3.1 Zuständigkeit

Für die Ausstellung einer Fluggenehmigung gelten für Non-EASA Luftfahrzeuge die nachstehenden Zuständigkeiten:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt
- Unter Berücksichtigung des jeweiligen Genehmigungsbereiches, die gemäss EASA 21A.710 respektive 21A.263(c)(6) autorisierten Entwicklungs- oder Herstellungsbetriebe mit einem Letter of Acceptance des BAZL.

3.2 Antrag

Der Antragsteller muss eine Person oder Organisation sein, welche über die zur Beurteilung notwendigen, technischen wie administrativen Kompetenzen verfügt. Weiter ist der Antragsteller der Fluggenehmigung für die fortwährende Einhaltung sämtlicher Konditionen sowie Einschränkungen verantwortlich. Artikel 41 der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL; SR 748.215) ist zu berücksichtigen.

Der Antrag ist per Email oder Post, einzureichen an:

BAZL
Sektion STSS
Register
CH-3003 Bern

E-Mail
permittofly@bazl.admin.ch

Die korrespondierenden Dokumente und Formulare gemäss Ziff. 3 (Verfahren) sind beizulegen.

Hinweis

Zusätzliche Informationen über die Festlegung der Flugbedingungen sind in EASA "AMC & GM Part 21" vorhanden.

4. Flugbedingungen / Luftfahrzeugkonfiguration

Die Flugbedingungen (Flight Conditions)/Luftfahrzeugkonfiguration von Non-EASA Luftfahrzeugen, welche mittels BAZL Form 18b zu beantragen sind, werden in jedem Fall durch das BAZL genehmigt. Dies ungeachtet der unter Ziff. 3 aufgeführten möglichen Verfahrensweisen. Die unter Ziff. 6 aufgeführten Auflagen/Einschränkungen sind als Bestandteil dieser Genehmigung zu betrachten und sind nach positiver Prüfung auf dem BAZL Form 20a (Permit to Fly) wiedergegeben.

5. Prüfung des Antrages

Die Prüfung der eingereichten Dokumente richtet sich nach den nachstehend aufgeführten Teilbereichen. Werden die Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt, wird der Antrag abgelehnt respektive zurückgewiesen.

1. Prüfung der Berechtigung des Antragstellers;
2. Prüfung der Berechtigung des Antrags;
3. Prüfung der zum Antrag vorgelegten Dokumentation;
4. Sofern angezeigt, Inspektion des Luftfahrzeugs;
5. Genehmigung der Flugbedingungen

6. Erteilung der Fluggenehmigung

Sofern dem BAZL mittels Antrag gemäss Ziff. 4 und 5 der Nachweis eines gefahrlosen Fluges/Flügen erbracht wurde, erteilt das BAZL eine Fluggenehmigung. Diese Genehmigung kann nachstehende Auflagen enthalten:

1. Die Bedingungen oder Beschränkungen des für die Flüge benötigten Flugwegs und/oder Luftraums;
2. Die Bedingungen und/oder Beschränkungen der Flugbesatzung, welche das Luftfahrzeug fliegen soll;
3. Beschränkungen bezüglich der Beförderung von Personen ausser der Besatzung;
4. Betriebsbeschränkungen, spezifische Verfahren oder technische Bedingungen, die einzuhalten sind;
5. Gegebenenfalls das spezifische Flugerprobungsprogramm;
6. Die spezifischen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, darunter die Instandhaltungsanweisungen und der Rahmen in dem sie ausgeführt werden

Allfällig vorhandene strengere Bestimmungen des Flughandbuchs (AFM) oder des Flugbetriebshandbuchs (FOM) bleiben vorbehalten.

7. Gültigkeit der Fluggenehmigung

Eine nach Ziff. 6 ausgestellte Bewilligung bleibt bis zu ihrem Ablaufdatum solange gültig, als die vom Bundesamt festgelegten Einschränkungen und Betriebsauflagen eingehalten werden können und die Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges nicht weitergehend beeinträchtigt ist bzw. wird.

Die Gültigkeit der Fluggenehmigung erlischt, wenn durch Änderungen die für die Fluggenehmigung festgelegten Flugbedingungen oder zugehörigen Nachweise ausser Kraft gesetzt werden.

Die Gültigkeitsdauer wird individuell festgelegt, beträgt jedoch im Maximum 12 Monate.

8. Gebühren

Die Gebühren zur Ausstellung einer Fluggenehmigung sowie der direkt damit zusammenhängende Aufwand wie bspw. das Inspizieren des Luftfahrzeuges vor Ort richten sich nach der aktuell gültigen Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

9. Verpflichtungen des Inhabers einer Fluggenehmigung

Der Inhaber einer Fluggenehmigung gewährleistet, dass alle mit der Fluggenehmigung verbundenen Bedingungen und Beschränkungen dauerhaft eingehalten und beachtet werden.

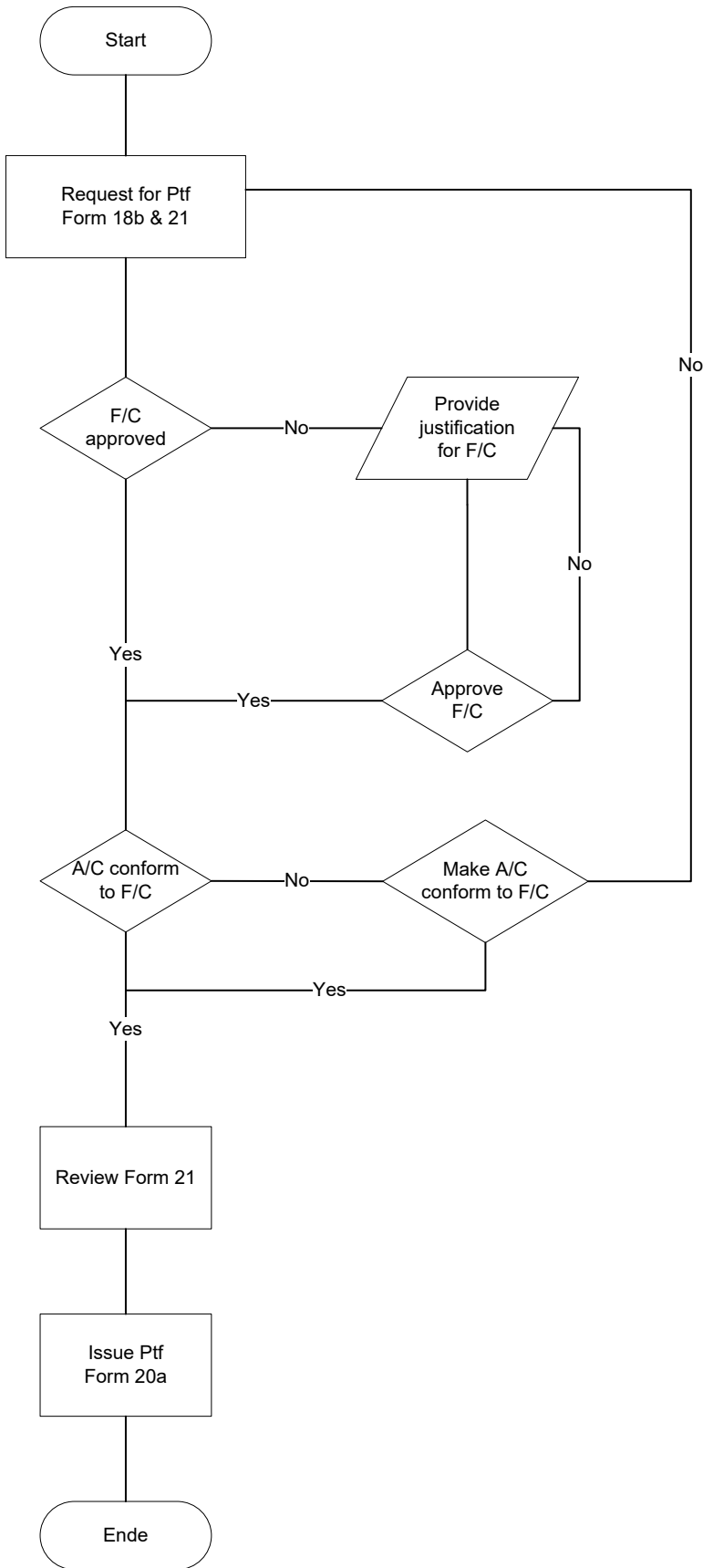
Hinweis

Das BAZL kann den Betrieb von Luftfahrzeugen mit eingeschränkter Lufttüchtigkeit nur im schweizerischen Luftraum abschliessend bewilligen. Vor Flügen unter solchen Bewilligungen in ausländischem Luftraum ist die jeweils zuständige nationale Aufsichtsbehörde zu informieren und deren Zustimmung für den Betrieb einzuholen.

Für Flüge, welche durch ausländischen Luftraum führen, enthalten vorläufige Lufttüchtigkeitszeugnisse einen entsprechenden Vorbehalt.

*** ENDE ***

Anhang I



Anträge für Fluggenehmigungen, welche EASA Luftfahrzeuge betreffen, sind sofern die Sicherheit der Konstruktion des Luftfahrzeuges betroffen ist, an die EASA zu richten (EASA Form 37 & 18b). Ist die Sicherheit der Konstruktion des Luftfahrzeuges nicht betroffen, ist das Form 18b direkt dem BAZL einzureichen. Ein Form 37 ist nicht verlangt. Das Form 21 ist ungeachtet dessen dem BAZL einzureichen.